Ausführungen der Borinftang zu verweisen, denen noch beigefügt werben mag, daß die Berrechnung mit der Obligationsforberung auch deshalb ausgeschlossen ift, weil ein Dritter diese Forderung schuldet.

## Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Berufung wird abgewiesen und damit das Urteil des Uppellationsgerichts des Kantons Bafel-Stadt vom 22. November 1910 in allen Teilen bestätigt.

## 24. Arteil vom 13. April 1911 in Sachen Konfervenfabrik Cengburg, vorm. Sendell & Noth, Kl. u. Hauptber.=Kl., gegen Gebrüder Atermöhlen, Bekl. u. Anschlugber.=Rl.

Verbot der illoyalen Konkurrenz (Art. 50 OR). Aus diesem Rechtsgrunde angeblich unzulässige Nachahmung der von einer Konservenfabrik für ihre Produkte verwendeten Gläser und Etiketten durch ein Konkurrenzgeschäft: Nichtschutz der Gläser wegen mangelnder Originalität : deshalb auch Versagen des gesetzlichen Modellschutzes. - Rechtswidrige Nachahmung der Etiketten. Nichtanwendbarkeit des Art. 50 OR im Bereiche der markenrechtlichen Spezial-Schutzbestimmungen, wohl aber zu deren Ergänzung: Schutz der Etiketten als Bestandteil der zur individualisierenden Kennzeichnung der Produkte dienenden Verpackung (Etiketten von Fruchtkonserven, bestehend in einer bestimmten Kombination des jeweiligen Fruchtbildes mit der Angabe des Fruchtnamens und der Firma des Fabrikanten). Schutzfähigkeit der an sich nicht geschützten Sachbezeichnungen (Bild und Name der Frucht) in ihrer originellen Verbindung mit dem Firmenzeichen; Unzulässigkeit der (in casu objektiv gegebenen und auch beabsichtigten) Nachahmung des Gesamtbildes. - Verbot weiterer Verwendung der nachgeahmten Etiketten (mit Verpflichtung des Nachahmers zur Zurücknahme der zur Weiterveräusserung abgegebenen Exemplare). - Bussandrohung für Nichtbefolgung des Verbots? - Schadenersatz: Bemessung mangels bestimmten Nachweises. — Urteilspublikation? — Markenfähigkeit der originellen Etiketten, Fruchtbild als Phantasiebezeichnung.

- A. Durch Urteil vom 24. Juni 1910 hat das Handels= gericht des Kantons Zürich in vorliegender Streitsache erkannt:
- "Klage und Widerklagebegehren 1 werden abgewiesen. Auf das "Widerflagebegehren 2 wird nicht eingetreten."
- B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin gultig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen:
- 1. Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und die Klagebegehren 1-5 seien in vollem Umfange, das Klagebegehren 4 (20,000 Fr. Schadenersat) eventuell in einem dem Ermessen bes Gerichtes an = beimaeitellten Betrage von unter 20,000 Fr. gutzuheißen.
- 2. Eventuell sei der Prozeß an die erste Instanz zur Abnahme der offerierten, eventuell der nötigen Beweise zurückzuweisen.

Die Beklagten haben sich der Berufung angeschlossen und beantragt, die Widerklagebegehren unter A 1 und eventuell unter B 3 gutzuheißen und bemgemäß:

- 1. Die von der Rlägerin eingetragenen Marken Rr. 16,377, 16,379, 20,114, 20,115 für nichtig zu erklären, eventuell in (näher bezeichnetem) Sinne, bis auf eine davon.
- 2. Eventuell der Beklagten zu gestatten, ihre angesochtenen Stiketten auf blauem Grund weiter zu benuten.
- C. In der heutigen Verhandlung haben die Vertreter der Parteien die in der Berufungsinstanz gestellten Antrage erneuert und auf Abweisung der gegnerischen Anträge geschlossen.

Das Bundesgericht giebt in Ermägung:

1. - Die Rlägerin, Konfervenfabrik Lenzburg vorm. Heuckell & Roth in Lenzburg, benützt zum Vertriebe ihrer Glaskonserven (insbesondere Konfituren) zwei Glafer von verschiedenen Formen: ein geripptes mit 10 in gleichmäßigen Abständen angebrachten Kanten, das schon am 7. Juni 1898 von ihr als Modell Nr. 5197 beim Amt für geiftiges Eigentum hinterlegt wurde, und ein flaches (glattes), das sie im Laufe des Jahres 1909 erstmals in den Handel brachte. Das letztere unterscheidet sich von dem ersteren außer durch die glatte Oberfläche auch durch eine weitere Öffnung bes Halses; nach der Darstellung der Klägerin wurde indessen feit 1909 auch bei ben neuerstellten kantigen Gläsern eine ent= sprechende Abanderung vorgenommen, sodaß nunmehr beide Gläfer mit weitem Hals vertrieben werden. Als Verschluß dient seit 1903

eine um den Hals anliegende Rapfel aus Messingblech (sog. Phonixverschluß), die 1909 noch durch einen sogenannten "Sicherheits= streifen" aus gleichem Metall verstärkt wurde. Auf dem Bauche des Glases befand sich bis 1903 eine zur Aufnahme der früheren, entsprechend geformten Stiketten der Rlägerin bestimmte rauten= förmige Einpressung. In der Folge, das heißt in den Jahren 1903-5, wurde diese Einpressung mit Rücksicht auf die von der Rlägerin damals eingeführten neuen Etiketten durch eine folche in ber Form eines liegenden Rechtecks ersetzt. Diese neuen Etiketten, die seitdem ausschließlich und auf allen Brodukten der Klägerin angebracht werden, enthalten auf einem als Untergrund dienenden rechteckigen Streifen weißen Laviers von einem der Glaseinpressung entsprechenden Umfang folgende Darstellungen und Angaben: Auf ber linken Seite des Rechtecks, dessen ganze Höhe mit Ausnahme zweier schmaler Streifen oben und unten ausfüllend jeweilen das nach der Natur gezeichnete und farbig ausgeführte Bild berjenigen Frucht, aus welcher die im Gefäße befindliche Konserve hergestellt ist, je nach der Größe der Frucht in zwei oder mehreren Exem= plaren am Zweig und mit Blättern (2. B. zwei Aprikosen), rechts bavon oben in schwarzen Lettern zunächst den deutschen und un= mittelbar darunter den französischen Namen der betreffenden Konferve (2. B. "Aprikofen=Ronfiture", « Abricots ») und endlich weiter unten, hievon durch einen weißen Zwischenraum getrennt, bie Firma: « Fabrique de Conserves Lenzburg (Suisse) ci-dev. Henckell & Roth ». Um 17. September 1903 ließ die Klägerin zu ihren Gunften beim eidgenössischen Amt fur geiftiges Sigentum die Marken Nr. 16,377 und 16,379 eintragen. Die letztere zeigt auf rechteckigem Untergrund links ein nach der obigen Beschreibung ausgeführtes Erdbeerenbild mit Zweig und Blättern, rechts davon unten die Firma nach dem oben angegebenen Wortlaut, die erstere ein sogen. "gemischtes" Fruchtbild, d. h. eine Zusammenstellung mehrerer Früchte, und daneben wiederum die Firma. Beide Marken unterscheiden sich dadurch von den oben beschriebenen, tatsächlich gebrauchten Etiketten, daß der Raum rechts oben, welcher bei den letzteren durch den Konservennamen in Anspruch genommen wird, hier frei gelassen ist. Unterm 21. Februar 1906 ergänzte die Rlä= gerin diese Eintragung durch zwei weitere Marken, Nr. 20,114

und 20,115. Auf der ersteren sindet sich — genau wie bei den Etiketten kombiniert — links ein Kirschenbild, daneben die Bezeichsnung "Kirschen rote, große, Bigarreaux rouges" und die Firma, auf der letztern ein Zwetschgenbild, daneben die Bezeichnung "Zwetschgen ganze, Pruneaux entiers" und wiederum die Firma. Weitere Warken sind von der Klägerin nicht angemeldet worden.

Die Beklagten, Gebrüder Utermöhlen, Ronfervenfabrikanten in Bülach, vertrieben bis zum Jahre 1909 ihre Produkte — nach ihrer Darstellung vorzugsweise, nach berjenigen der Klägerin außschlieklich - in Eimern, Dosen und weißen Töpfen unter Berwendung einer von derienigen der Klägerin vollständig verschiedenen freisförmigen Etikette. Seit bem Winter 1909 verkauften sie ihre Erzeugnisse ebenfalls in gerippten Glasern. Lettere besitzen 14 in regelmäßigen Abständen angebrachte Kanten, einen in der Weite ungefähr den neuen Modellen der Klägerin entsprechenden Hals und eine aus Meffingblech hergestellte Kapsel als Verschluß. Auf dem Bauch des Glases findet sich genau wie bei dem kantigen Glas der Klägerin eine Einpressung in der Form eines liegenden Rechtecks und darauf aufgeklebt eine Stikette, die auf weißem Unter= grund, ebenfalls jeweilen auf der linken Seite, das Bild der im Glas konservierten Frucht am Zweig und mit Blättern, rechts davon oben in schwarzen Lettern den beutschen und den französischen Namen der Konserve und weiter unten, hievon mittelst eines durch drei fleine Kreissiguren unterbrochenen wagrechten Striches getrennt, die Firma: Konferven-Fabrik Gebrüder Utermöhlen, Heimgarten-Bülach, zeigt. Die Lettern der Worte "Konservenfabrit" und "Heimgarten-Bülach" find etwas kleiner als die für den Konfervennamen verwendeten. Dagegen find die Worte "Gebr. Utermöhlen" burch große Lettern und Fettbruck hervorgehoben. Solche Gläser mit entsprechender Etikettierung wurden unbestrittenermaßen seitdem bis zum Prozesse von den Beklagten in größeren Quantitäten an Zwischenhändler abgesetzt.

- 2. Mit der vorliegenden Klage hat nunmehr die Klägerin folgende Rechtsbegehren gestellt: Es sei
  - 1. den Beklagten die weitere Benützung:
  - a) der zur Zeit der Klageeinleitung für die Konservengläser in Verwendung befindlichen Etiketten (von rechteckiger Form,

169

auf welchen sich links das bunte Bild berjenigen Frucht mit Blättern und Zweigen befindet, die in dem betreffenden Glase als Konserve verpackt ist, rechts oben in deutscher und französischer Sprache diese Konserve bezeichnet wird; darunter die Firma der Beklagten), sowie

- b) der zur Zeit der Klageeinleitung als Konservengläser benutzten 7 (15) kantigen Gläser zu diesem Zwecke zu verbieten;
- 2. deuselben aufzugeben, innert angemessener, vom Gerichte zu bestimmender Frist bei ihren Kunden, welche die Glaskonserven weiter veräußern, den Borrat an Etiketten und Gläsern der bezeichneten Art zurückzunehmen und zu beseitigen, und zwar unter einer angemessenen Androhung (Buße von 20 Fr.) für jedes nicht aus dem Verkehr genommene Glas bezw. jede Etikette;
- 3. ihnen für den Fall, als sie in Zukunft wieder Gläser und Etiketten der bezeichneten Art in den Berkehr bringen sollten, eine angemessene Buße (20 Fr.) für jedes in den Verkehr gebrachte Stück anzudrohen;
- 4. die Verpflichtung der Beklagten zur Bezahlung von 20,000 Fr. Schadenersatz zu statuieren, und endlich
- 5. ihr, ber Klägerin, zu geftatten, das Urteil im Dispositiv auf Kosten der Beklagten in je zwei Zeitungen jedes Kantons zu publizieren.

Zur Begründung dieser Begehren wurde geltend gemacht: Die von den Beklagten seit dem Winter 1909 in Berkehr gebrachten Etiketten seine dewußte Nachahmung der klägerischen, und diese Nachahmung enthalte eine widerrechtliche, zum Schadenersat verspslichtende Handlung, und zwar liege eine solche nicht nur hinsichtlich dersemigen Etiketten vor, die in den Jahren 1903 und 1906 als Marken eingetragen wurden und bei denen der spezielle Schutz des Warkenschutzgesetzes gegeben sei, sondern auch hinsichtlich aller übrigen, da der Produzent, der die Eintragung seiner Warenzeichen unterlasse, deshalb nicht rechtlos sei, sondern auf Grund der allzemeinen Bestimmungen der Art. 50 ff. OK Schutz gegen eine Nachahmung der seinen Waren gegebenen Ausstattung verlangen könne, um Verwechslungen bei dem für die betreffende Ware in Betracht kommenden Konsumentenkreis vorzubeugen. Die von der Klägerin eingeführten — und übrigens als Muster hinterlegten

- Etiketten batten sich, wie naber ausgeführt wird, burch eine Reihe charafteristischer Neuerungen und ihre fünstlerische Erscheinung von den bisher gebräuchlichen unterschieden. Die Klägerin sei so binsichtlich ber Ausstattung ihrer Ware an die Svike ber Konservenindustrie in der Schweiz und in andern Ländern getreten. Ihr Absatz sei rasch gestiegen und die Leute hatten sich seit langem gewöhnt, nur noch die Etikette mit der schönen Frucht links zu verlangen; sie kennten diese Stikette besser, als den Ramen der produzierenden Firma. Sodann sei auch die Form der Gläser und der Verschlüsse von den Beklagten nachgeahmt worden, mas den täuschenden Eindruck noch verstärkt habe. Darin liege ebenfalls. ganz abgesehen von der Verletzung des der Klägerin an der Glasform zustehenden Modellrechtes, eine illonale Konkurrenz. Der Schaden, den die Klägerin durch die Handlungsweise der Beklagten erlitten habe, bestehe zunächst in einer erheblichen Ginbuße an ihrem aeschäftlichen Ansehen, da die Erzeugnisse der Beklagten nicht gleich= wertig seien, und sodann darin, daß ohne die von den Beklagten bewirkte Verwechslungsmöglichkeit ein großer Teil des von ihnen erzielten Absaties der Klägerin zugeflossen wäre.
- 3. Die Beklagten haben auf Abweisung der Klage angestragen und zugleich folgende Widerklagebegehren gestellt:
  - A. 1. Die von der Klägerin eingetragenen Marken Kr. 16,377, 16,379, 20,114 und 20,115 seien für nichtig zu erklären, in der Meinung, daß die Klägerin zu deren Löschung angehalten werde.
    - 2. Es sei seftzustellen, daß die Beklagten berechtigt seien, die in litt. a und b des ersten Rechtsbegehrens der Klägerin erwähnten Konservengläser und Stiketten zu benutzen.
  - B. Eventuell:
    - 3. Es sei festzustellen, daß sie diese Etiketten, auftatt mit weißem, mit blauem Grund verwenden dürften.
    - 4. Das von der Klägerin hinterlegte Wodell Nr. 5197 sei als nichtig zu erklären und die Klägerin zu bessen Löschung zu verpflichten.

Diese Anträge werden auf folgende Gründe gestützt: Die ansgesochtenen Etiketten seien direkt und getreu nach Früchten aus der Anlage der Beklagten hergestellt worden, ohne daß der Zeichner die

171

klägerischen Etiketten je vorher gesehen hatte. Von einer Rach= abmunasabsicht könne so nicht die Rede sein. Ebenso fehle es obiektiv an einer Nachahmung: Die Krüchtebilder auf den beiderseitigen Etiketten seien so verschieden, als es bei der Gleichheit der Aufgabe, ber Abbildung einer Frucht nach der Natur, überhaupt möglich sei. Die Verwendung weißen Papiers, von dem sich die Farben der Früchte am besten abheben, und die Anordnung - Fruchtbild links, Aufschrift rechts — berube auf den einfachsten fünstlerischen Erwägungen, und die Größe der Etikette sei durch die Größe und Form der Gläser gegeben. Daß der Name der Frucht und die Kirma darauf stehe, sei etwas durchaus selbstverständliches, gleich wie die Anordnung des Textes. Die Schriftzeichen seien ganglich verschieden, und die Kirma werde zudem auf den Stifetten der Beklagten noch mittelst bes wagrechten Striches und ber Kreis= figuren auf das deutlichste hervorgehoben. Gine Berwechslungs= möglichkeit bestehe nach alldem nicht. Sodann sei die Idee, den Anhalt der Konserve durch das Bild der betreffenden Frucht kennt= lich zu machen, sehr nabeliegend und durchaus nicht neu, sondern in der Schweiz und in andern Ländern schon längst verwendet, und zwar nicht nur von der Konservenindustrie, sondern auch von andern Branchen, z. B. Samenhandlungen. Solche Fruchtbilber stellten auch deshalb keine schutzfähigen Marken dar, weil sie auf die Beschaffenheit der Marken hinweisen, also Sachbezeichnungen und gleichzeitig auch Freizeichen seien. Die Klägerin verwende die ihrigen auch nicht etwa in einer individualisterenden oder originellen Form und namentlich bestehe zwischen ihnen und der Firma keine charakteristische Berbindung. Bielmehr habe es die Klägerin damit nur auf eine Dekoration, eine schöne Aufmachung, abgesehen. Seien sonach die flägerischen Marken nichtig, so muffe zunächst bas auf ihre Löschung gerichtete Begehren der Widerklage gutgeheißen werden. Unbegründet sei sodann der Klageanspruch aus illoyaler Konkurrrenz. Denn Bezeichnungen, die als Marken ungultig seien, konnten nicht unter bem Gesichtspunkte der illonalen Konkurrenz geschützt werden, und zudem fehle es an den Voraussetzungen einer solchen, besonders der dafür wesentlichen Absicht, die Kundschaft der Klägerin in einer gegen Treu und Glauben im Berkehr verstoßenden Beise an sich

ju ziehen. Eventuell muffe ben Beflagten jedenfalls geftattet fein,

ihre Etiketten mit blauem Untergrunde zu verwenden. Unzutreffend seien auch — wird sodann näher ausgeführt — die klägerischen Ausführungen über die Gläfer und Verschlüsse und ebenso sei die flägerische Schabenersatsforderung sowohl grundfäklich als auch quantitativ unbegründet.

- 4. Die Rlage wendet sich gegen den Gebrauch der Etiketten und der 7 (15) kantigen Konservengläfer, die die Beklagten bei der Rlageeinleitung für ihre Erzeugnisse verwendet hatten. Dieser Gebrauch wird unter dem Gesichtspunkte der illovalen Konkurrenz mit der Behauptung als unzulässig angefochten, die Beklagten hatten es auf eine Verwechslung mit den klägerischen Stiketten und Gläsern abgesehen. Daneben weist die Klägerin freilich noch darauf hin, daß vier der von ihr verwendeten Etiketten als Marken eingetragen sind. Hiemit will sie aber diese Etiketten nicht etwa von dem allgemeinen auf die Art. 50 ff. OR gegründeten Klagefundament ausnehmen und nur Ansprüche markenrechtlicher Ratur erheben, sondern sie beabsichtigt damit wohl, solche Ansprüche mit den aus dem gemeinen Rechte fließenden zu kumulieren. Die Frage, ob eine concurrence déloyale vorliege, stellt sich also für die fämtlichen flägerischen Stiketten, sowie für die Konservengläser.
- 5. Was zunächst die letzteren betrifft, so ist die Frage zu verneinen: Mit der Vorinstanz muß gesagt werden, daß das An= bringen von Kanten an Gläsern etwas allgemein Bekanntes und Gebräuchliches ist. Für sich allein vermögen daher solche Kanten einem Glase keine irgendwie originelle und charakteristische Form zu geben. Soweit es sich um diese Kanten handelt, besteht daher auch an dem als Modell Nr. 5197 hinterlegten klägerischen Glase fein Modellschutz. Übrigens scheint die Klägerin bei dieser Hinter= legung nur ben Schutz der rautenförmigen Stiketteneinpreffung im Glase bezweckt zu haben, die allein im Hinterlegungszeugnis als Gegenstand des Modells genannt wird. Selbstverständlich konnte sodann den Beklagten auch nicht verwehrt werden, ihre Gläser ebenfalls mit weiten Öffnungen zu versehen. Bon den Verschlüffen endlich ist in den Klagebegehren nicht die Rede, und es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob in diesem Punkte für sich allein eine illoyale Konkurrenz vorliege. Sachlich wäre das übrigens mit der Vorinstanz, auf deren Ausführungen hierüber verwiesen werden kann, zu verneinen.

179

6. — Hinsichtlich der Frage nun, ob die Beklagten die kläge= rischen Etiketten nachgeahmt und sich dadurch einer illoyalen Konfurrenz schuldig gemacht haben, ift den Beklagten zunächst zuzugeben, daß die Klägerin hiebei nicht auf eine Handlungsweise der Beklagten abstellen kann, gegenüber der fie auf Grund des Markenschukgesetzes vorzugehen hatte: Sofern die Etiketten inhaltlich den Anforderungen an eine schutzfähige Marke genügen und nach dem Willen der Klägerin als wirkliche Marke, als Warenzeichen im Sinne von Art. 1 Riff. 2 MSchS, dienen sollen, so ift die Rlägerin auf den ihr durch dieses Gesetz zur Verfügung gestellten Rechtsschutz angewiesen und kann, falls ein solcher nach der Lage des Falles mangelt, nicht statt dessen auf dem Wege einer Klage wegen illonaler Konkurrenz vorgehen (vergl. AS 22 S. 91 f. und 27 II S. 625 Erw. 3). Wohl aber bleibt nach geltender Rechtsprechung (vergl. 3. B. die genannten Entscheide an den angeführten Stellen) für eine folche Klage insoweit Raum, als die Klägerin keine Markenrechtsverletzung, keinen Gingriff in eine markenmäßige Verwendung ihrer Stiketten behauptet, sondern, wo= rauf die Klagebegrundung im wesentlichen basiert, geltend macht, daß die Etikette mit zur Verpackung der Ware gehöre und daß die Beklagten sie als Bestandteil bieser Verpackung nachgeahmt hätten. Wenn auch vor allem und ihrer Bestimmung nach die Marke dazu dient, die Herkunft der Ware kenntlich zu machen, so können boch auch noch andere Momente auf diese Herkunft hinweisen, so namentlich eine besonders gestaltete Verpackung der Ware. Hat ein Produzent oder Händler eine solche eingeführt und bewirkt, daß die Abnehmer darin die für seine Ware charafteriftische Verpackungs= art erblicken, so geht es nicht an, daß nun ein Konkurrent hier einsetzt, um eine Verwechslungsmöglichkeit zwischen den beiderseitigen Waren zu schaffen, indem er für die seinige eine täuschend ähnliche Berpackung einführt. In einem folchen Borgeben liegt vielmehr eine rechtswidrige Handlung im Sinne von Art. 50 DR, und im besondern die Verletzung eines Individualrechtes. Denn wer den Ruf, den sein Mitbewerber für seine Ware erworben hat, durch Vorkehren ausbeutet, die im Publikum über die Herkunft der Ware irreführen sollen, greift in die Rechtssphäre seines Mitbewerbers ein, die nicht nur durch die speziellen Normen über den

Markenschutz, sondern ergänzend daneben auch durch die allgemeine Bestimmung des Art. 50 OR gegen solche Eingriffe geschützt ist (vergl. AS 20 S. 1047 und dortige Zitate).

Prüft man nun, ob die klägerischen Stiketten in ber erörterten Beise die Berkunft der Ware kenntlich machen, so ist zunächst zu bemerken, daß nach den Akten die Klägerin zuerst den Gedanken ausgeführt hat, als Etiketten von Fruchtkonserven die vorliegende Kombination des Fruchtbildes mit dem Fruchtnamen und der Kirmabezeichnung zu benutzen, und zwar derart, daß für die verschiedenen Konservensorten eine zusammenhängende Serie von Etiketten verwendet wird, von denen jede einzelne das dem Inhalt des Glases entsprechende Fruchtbild enthält. Es ist auch klar, daß diese Noee in ihrer einheitlichen Durchführung und unterstützt durch die gefällige Darstellung, die den Früchtebildern und jeder Etikette als Ganzes gegeben worden ift, mit dazu beigetragen hat, die klägerischen Erzeugnisse im Verkehr unter biesen Stiketten bekannt und beliebt zu machen; und da die Konkurrenz noch keine ähnlichen verwendete, mußten unter diesen Umständen die klägerischen Stiketten in der Berkehrsauffassung immer mehr die Tunktion von Herkunftsbezeich= nungen annehmen, indem man zur Vergewisserung über den Ur= iprung der Ware in zunehmendem Maße nur noch auf den Gesamteindruck der Etikette und nicht mehr auf den Firmennamen sah. Run sind freilich zwei von den drei Bestandteilen der Etikette, nämlich das Fruchtbild und der Fruchtname, an sich nicht geeignet, eine besondere Beziehung zu der Klägerin als Fabrikantin solcher Erzeugnisse auszudrücken; sie beuten vielmehr auf das Erzeugnis hin und funktionieren jo als Sachbezeichnungen. Db nun die markenrechtlichen Grundfätze über die Schutzunfähigkeit von Sachbezeichnungen auch hier entsprechend Platz greifen, wo es sich um die illohale Nachahmung der Ausstattung handelt, kann dahin ge= stellt bleiben. Denn auch wenn man bavon ausgeht, daß seder Konfurrent nicht nur den Fruchtnamen, sondern auch das Frucht= bild, und zwar nach der Natur koloriert, auf seiner Etikette als Sachbezeichnung frei verwenden könne, so kommt doch hier noch ein mehreres dazu, nämlich die ganze Ausgestaltung, Anordnung und Verbindung der einzelnen Bestandteile, nach Größe, Fläche, Berteilung des weißen Untergrundes und des farbigen Bilbes,

und sodann auch die besondere Behandlung des Fruchtmotivs (Zweig mit Blättern und Früchten). Aus dem Zusammenwirken dieser Momente resultiert ein bestimmter Gesamteindruck; und dieser läßt sich mit Leichtigkeit in einen andern, deutlich unterschiedenen ummanbeln, sobald man darauf fieht, die (als frei verwendbar voraus= gesetzten) Grundbestandteile anderswie und selbständig zu einem einheitlichen Ganzen zu verbinden, nötigenfalls durch Ginfügung weiterer differenzierender Elemente (Ersetzung der Rechtecks= durch eine Quadrat= oder Wappenform usw.). Gin solch' neues eigen= artiaes Gesamtbild muß aber der Mithewerber, der seinerseits aus ben von der Klägerin verwendeten Bestandteilen eine Stikette bilden will, bezwecken, wenn es ihm darum zu tun ist, nach den Anfor= berungen bes redlichen Verkehrs einer Verwechslungsmöglichkeit porzubeugen. Statt dieses Bestrebens hat nun aber zweifellos bei ben Beklagten die gegenteilige Absicht obgewaltet, den Gesamteinbruck ihrer Etiketten bemjenigen ber klägerischen möglichst ähnlich zu machen, indem sie die Einführung anderweitiger Unterscheidungs= merkmale vermieden und badurch ein durchaus ähnliches Gesamt= bild erzielt hat. Für eine bewußte Täuschungsabsicht sprechen zubem bestärkend noch weitere Umftande: So, daß die Beklagten, was sie ia freilich an sich tun durfen, ebenfalls Gläser mit Kantenform und von sonst ähnlichem Aussehen, namentlich mit einer für die Anbringung der Etikette abgegrenzten Kläche, verwendet, daß sie ferner ein von der Rlägerin zu Zeitungsreklamen gebrauchtes Eimerbild nachgeahmt und daß sie endlich ihre früher ganz anders beschaffenen Etiketten auf einmal den von der Rlägerin benutzten fo nahe angepagt haben. Nach bem Gesagten kann endlich auch ihr eventuell gestelltes Begehren nicht geschützt werden, ihnen die weitere Benutung der angefochtenen Etiketten unter Berwendung eines blauen statt des bisherigen weißen Grundes zu gestatten. Gine genügende Abanderung, die eine Verwechslung, namentlich auch in Hinsicht auf den bereits erfolgten unzulässigen Gebrauch, auß= schließt, würde dadurch nicht erzielt.

7. — Nach diesen Ausführungen erweift sich zunächt das Klagesbegehren 1a, wonach den Beklagten die weitere Verwendung der angesochtenen Etiketten verboten werden soll, nach Art. 50 OR als begründet, und es wird damit die Frage gegenstandslos, ob

dieses Begehren, namentlich hinsichtlich ber im Markenregister ein= getragenen vier Etifetten, auch auf Grund des Markengeseises zu schützen wäre. Ferner muß das Begehren 2 dahin gutgeheißen werden, daß den Beklagten aufzugeben ift, innert drei Monaten bei ihren Runden, die die Glaskonserven weiter veräußern, den Vorrat an Etiketten zurückzunehmen und zu beseitigen. Bu verwerfen dagegen ist dieses Begehren, soweit es sich auf die Gläser bezieht, und damit auch das ebenfalls bie Gläfer betreffende Begehren 1 b. Beiterhin läßt sich auch ben auf eine Bugandrohung gerichteten Antragen — Begehren 2 in feinem Schlufteil und Begehren 3 — nicht entsprechen, da man es hier mit Berfügungen zu tun hat, die nur wirksam werben, falls die Beklagten bem Urteile nicht nachleben, und die zweckmäßiger erft in dem alsbann notwendig werdenden Bollstreckungsverfahren auf Grund ber bann gegebenen Sachlage erlaffen werden. Die in Klagebegehren 4 geltend gemachte Schadenersatsforderung von 20,000 Fr. ift unter allen Umständen weit übersett. Nach den Verhältnissen scheint die Rubilliaung eines Betrages von blog 100 fr. ben Berhältniffen angemessen, indem zwar einerseits der Rlagerin ein gewisser Schaden unbestreitbar entstanden ift, sie es aber unterlassen hat, sich über ben wirklichen Schadensbetrag auszuweisen. Endlich fehlt es auch an genügenden Grunden, die bie in Begehren 5 verlangte Ber= öffentlichung des Urteils zu rechtfertigen vermöchten; daß ohne eine solche auch noch für die Zukunft eine Schädigung der Klägerin zu gewärtigen ware, ift in keiner Weise ersichtlich.

8. — Von den zwei noch aufrecht erhaltenen Widerklagebegehren ist zunächst das eventuelle, das auf die weitere Benutzung der ansgesochtenen Etiketten mit blauem Grunde abzielt, nach dem schon Gesagten zu verwersen. Ebenso läßt sich aber auch das Hauptbegehren nicht zusprechen, wonach die Beklagten die Marken, als welche die Klägerin vier ihrer Etiketten hat eintragen lassen, als nichtig erklärt wissen will, weil es sich um Sachbezeichnungen oder Freizeichen handle. Diese vier Etiketten sind schon deshalb markensfähig, weil sie als wesentlichen Bestandteil die Firma der Klägerin enthalten und diese mit den übrigen Bestandteilen, mögen sie als solche nun schützbar sein oder nicht, zu einem selbskändigen Ganzen verbunden ist. Im übrigen läßt sich mit der Borinstanz noch darauf

hinweisen, daß das Fruchtbild in dem Fall als Phantasiebezeichnung funktioniert, wo die Klägerin es in anderer Weise als zur Bezeichnung der entsprechenden Konserven verwendet.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird unter Aufhebung des angefochtenen Urteils teilweise, nämlich im Sinne von Erwägung 7 hievor, gutgeheißen, die Anschlußberufung abgewiesen.

25. Arteil vom 3. Mai 1911 in Sachen Suchfinger & Cie., Kl. u. Ber.=Rl., gegen Licht- und Wasserwerke der Stadt Schasshausen und Ross, Betl. u. Ber.=Bekl.

Ein Vertrag über Rechtsverhältnisse an einem Wasserlauf untersteht gemäss Art. 10 OR dem kant. Recht. — Belangung des Eigentümers eines Wasserrechens wegen angeblich mangelhafter Instandhaltung desselben: Mangel einer widerrechtlichen Handlung im Sinne des Art. 50 OR. Nichtzutreffen des Art. 67 OR, weit der streitige Schaden nicht durch den Wasserrechen an sich, infolge eines Konstruktions- oder Unterhaltungsmangels desselben, sondern bei normaler Wirksamkeit des Rechens durch eine daran vorgenommene menschliche Handlung (Reinigungsarbeit) verursacht worden ist. — Haftung des Dienstherrn, wegen der angeblich pflichtwidrigen Reinigung des Rechens durch einen seiner Arbeiter, aus Art. 62 OR? Mangelnder Nachweis eines pflichtwidrigen Verhaltens des Arbeiters. Anerkennung seiner Haftbarkeit seitens des Dienstherrn?

## Das Bundesgericht hat

auf Grund folgender Aftenlage:

A. — Die von der klagenden Firma Luchsinger & Cie. betriebene, im Eigentum ihres Teilhabers Fridolin Luchsinger stehende "Neumühle" in Schafshausen hat ein Wasserrecht am sog. Innern Wuhr, einem vom Khein gespiesenen Gewerbekanal; sie nutt die Wasserkraft vermittelst eines Wasserrades. Weiter oben am gleichen Wuhr ist u. a. die Stadtgemeinde Schafshausen, die zur Zeit die erstbeklagten städtischen Licht= und Wasserwerke betreibt, als Eigen=

tümerin der ehemals Schenk'schen Mühle, der Dele und der ehemaligen Holzstoff-Kabrik wasserberechtigt. Die Rechtsvorgängerin jenes städtischen Betriebes, die Wasserwert-Gesellschaft Schaffhausen. hatte am 29. Oktober 1888 mit ben Wasserwerkbesitzern am Junern Buhr zur Beseitigung einer Ginsprache berselben gegen die von ihr geplante Erweiterung ihrer Kraftanlage, von der jene eine Gefährdung ihres Wafferzufluffes befürchteten, eine Bereinbarung getroffen, wonach sie sich vervflichtete, dem Innern Wuhr einen Wasserzusluß von 31/2 m3 per Sekunde zu sichern und ohne Beeinträchtigung der Rechte der Wasserwerkbesitzer, durch Regulierung der Kanalfalle, selbst für die Zuleitung des Waffers bis zu diesem Quantum zu sorgen. Ferner wurde bestimmt, die Bereinbarung jolle bem Regierungsrat bes Kantons Schaffhausen zur Genehmigung unterbreitet werden, in der Meinung, daß von ihrem Inhalte im Wasserrechtskataster ber kantonalen Wasserbaudirektion Vormerkung genommen werde. Im Jahre 1908 projektierte die Verwaltung der Erstbeklagten die Erstellung einer Hochdruck-Akkumulier=Unlage, die einen Umbau der erwähnten städtischen Liegen= schaften am Innern Wuhr, verbunden mit einer Verlegung und Berbreiterung des Wuhres felbst, bedingte. Dieses Bauprojekt führte zu einem Anstande der Klägerin mit der Stadt, der durch einen Beraleich vom 11. März 1908 erledigt wurde. Darin gab die Stadt die rechtsverbindliche Erklärung ab, daß die bisherigen Wafferrechte der "Neumühle" durch die beabsichtigten Bauten nicht beeinträchtigt wurden, daß insbesondere der von der Stadt über= nommene Vertrag der Wuhr-Wasserberechtigten mit der Wasserwerkgesellschaft Schaffhausen baburch nicht berührt werde; ferner verpflichtete sie sich, dafür zu sorgen, daß störende Niveauschwan= kungen im Kanal nicht vorkommen (zu welchem Zweck an näher bezeichneter Stelle eine Regulierschleuse eingebaut murde), sowie, die Einlauffalle und den Rechen stets in gutem Zustande zu er= halten, zu bebienen und zu reinigen. Mit den Umbauarbeiten am Innern Wuhr wurde der Zweitbeklagte, Bauunternehmer Rossi in Schaffhausen, betraut.

Während der Ausstührung dieser Arbeiten, am 21. August 1908, staute sich das Wasser an einem auf der Baustrecke im neuen Wuhr eingesetzten, an jener Stelle früher ebenfalls vorhandenen Rechen,